Satzung
Stadtorchester Buxtehude
Sitz: Buxtehude

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 03.10.2011
in
21644 Sauensiek

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Hiermit sind selbstverständlich auch Personen weiblichen Geschlechts gemeint.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen" Stadtorchester Buxtehude" und hat seinen Sitz in 21614 Buxtehude (nachfolgend kurz "Verein" genannt").
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
2. Der Verein dient der Förderung der Kunst und Kultur, der Erhaltung der Orchestermusik sowie der Pflege des damit verbundenen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
   a. Die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Musikern und Jungmusikern.
   b. Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
   c. Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
   d. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Stadt durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art. Förderung der internationalen Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.

4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter der Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ **4 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein gehören an
   a. aktive Mitglieder
   b. passive Mitglieder
   c. fördernde Mitglieder
   d. Ehrenmitglieder
2. Aktive Musiker sind die Musiker, Jungmusiker, Mitglieder des Vorstandes nach § 10 dieser Satzung, sowie Personen im technisch unterstützenden Bereich.
3. Passive Mitglieder sind die Ehepartner der aktiven Musiker.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Orchestermusik und im Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ **5 Aufnahme**

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigte/n mit unterzeichnet sein muss, entscheidet

der Vorstand. Die Mitgliederversammlung bestätigt nach frühestens 3. Quartalen die Aufnahme des Mitgliedes in den Verein. Zwischen Aufnahme und der Bestätigung wird das Neu-Mitglied als vollwertiges Mitglied auf Probe geführt. Entscheidet die Mitgliederversammlung gegen die Aufnahme wird die Mitgliedschaft auf Probe mit Beschlussfassung unmittelbar aufgehoben. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

2. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen an.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Quartales zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht nachkommen, gegen die Satzung bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.
5. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurück erstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder

1. haben das Recht nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche, allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
2. haben das Recht, Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden;
3. sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen;
4. sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung und die dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen. Ausnahmen hiervon können durch schriftlichen Antrag an den Vorstand von diesem in einer Härtefallregelung beurteilt und genehmigt werden. Für genannte Ausnahmeanträge besteht Schweigepflicht für die betroffenen Parteien.

Alle aktiven Mitglieder

5. sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen;
6. haben das Recht, sich von den beauftragten Mitarbeitern des Vereins instrumental aus- und fortbilden zu lassen.
7. Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

§ **8 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des

Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

3. Bei der Verbandsmitgliedschaft können die Daten der Mitglieder – auch in elektronischer Form – an den Verband übermittelt werden.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
6. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ **9 Organe**

Organe des Vereins sind:

die Hauptversammlung

der Vorstand

§ **10 Hauptversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich am 1. Freitag im März statt.
2. Einladungen zur Einberufung von Jahresmitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitgliedes dem Verein gegenüber benannter Mitgliederadresse. Der 1. Vorsitzende, der benannte Geschäftsführer, oder dessen Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist

zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt §10 Abs. 1. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.

3. Anträge sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.

4. Die Hauptversammlung ist zuständig für die

a. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
b. Entgegennahme von Berichten des Vorstands, sowie der Kassenprüfer
c. Genehmigung der Kasse einschließlich Haushaltsführung,
d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Beendigung, der Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen,
e. Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlungen vorgelegt werden,
f. Entlastung des Vorstands,
g. Bestätigung der Mitgliedsaufnahmen nach einer Probezeit von min. 3 . Quartalen, sowie abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliedsausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 dieser Satzung,
h. Bestätigung der Ordnung der Vereinsjugend sowie weiterer Vereinsordnungen,
i. Erlass und Änderung einer Ehrenordnung
j. Anschluss oder Austritt zu Verbänden
k. Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen,
l. Änderung der Satzung
m. Auflösung des Vereins.

5. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder des Vereins ab Vollendung des 16. Lebensjahres, sowie Ehrenmitglieder und Mitglieder des Vorstandes. Passive-, sowie Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
6. Das passive Wahlrecht gilt für aktive, sowie passive Mitglieder ab Vollendung des 18.Lebensjahres. Ausnahmen hiervon können durch die Hauptversammlung auf Antrag genehmigt werden, wenn der Bewerber innerhalb des nächsten Halbjahres das 18.Lebensjahr vollendet und eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
8. Vor Beginn der Stimmenabgabe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über offene oder geheime Wahl.
9. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 11 Gesamtvorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand:
   a. 1. Vorsitzenden
   b. 2. Vorsitzenden
   c. Schatzmeister
   d. und dem Schriftführer
2. Der Vorstand wird ergänzt durch maximal zwei Beisitzer und die gewählten Jugendvertreter. Gemeinsam bilden sie den Gesamtvorstand. Die beiden Jugendvertreter haben eine gemeinsame Stimme im Gesamtvorstand.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der 1. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand vertreten den Verein gemeinschaftlich.

4. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verpflichtung musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter, sowie Berufung oder Benennung des musikalischen Leiters/Dirigenten und der Beisitzer, jedoch nicht der Jugendvertreter.
5. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen. Ebenso ist der Vorstand berechtigt, einen Geschäftsführer zur Verfolgung der Vereinsinteressen zu benennen. Dieser Geschäftsführer hat dieselben Rechte und Pflichten wie der 1. und 2. Vorsitzende und kann nur durch Entlassung durch den Vorstand von seinem Amt entbunden werden.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.
7. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich für eine Amtszeit von 2 Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Eine Wiederwahl ist zulässig.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bzw. Kassenprüfers zu übertragen.
9. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, das heißt mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
10. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmung ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
11. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den

verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.

12. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer - sofern genannt - oder bei deren Verhinderung durch einen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn diese mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Der Vorstand kann eine Vorstandsordnung erlassen.

§ 12 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages nach §611 BGB oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
6. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 13 Kassenprüfung

Die für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.

Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 14 Vereinsjugend

Dieser Punkt in der Satzung wird zu gegebener Zeit durch den Vorstand erarbeitet und zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 15 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladung zur Mitgliederversammlung die vorgesehene Satzungsänderung als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden, erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung sein. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtjugendring Buxtehude oder deren Folgeorganisatoren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für den Fall der

Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversamlung keine anderweitige Eintscheidung trifft.

§ 17 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung ist errichtet am 03.10.2011 mit Änderungen vom
02.12.2011 und 09.01.2012 sowie vom 03.03.2017
Tag der Eintragung 13.02.2012

Im Original gezeichnet, Der Vorstand

03.März 2017